

RS OGH 1990/2/20 4Ob36/90, 4Ob70/90, 4Ob75/93, 6Ob232/99g, 6Ob47/00f, 6Ob10/00i, 6Ob67/01y, 6Ob271/0

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1990

Norm

HGB §18 Abs2

UWG §2 D10

Rechtssatz

Da für die Beurteilung, ob der Firmenkern oder ein Firmenzusatz zur Täuschung über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers oder über Art oder Umfang des Geschäftes geeignet ist, der gleiche Prüfungsmaßstab wie bei § 2 UWG anzulegen ist, kann die Frage, ob der klagende Schutzverband auch berechtigt wäre, einen Verstoß gegen die firmenrechtlichen Vorschriften mit Klage nach § 37 Abs 2 HGB geltend zu machen, offen bleiben. - "Burgenländischer Winzerverband Gesellschaft mbH".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 36/90
Entscheidungstext OGH 20.02.1990 4 Ob 36/90
- 4 Ob 70/90
Entscheidungstext OGH 30.05.1990 4 Ob 70/90
nur: Für die Beurteilung, ob der Firmenkern oder ein Firmenzusatz zur Täuschung über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers oder über Art oder Umfang des Geschäftes geeignet ist, der gleiche Prüfungsmaßstab wie bei § 2 UWG anzulegen. (T1) Veröff: WBI 1991,30
- 4 Ob 75/93
Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 75/93
Auch
- 6 Ob 232/99g
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 232/99g
nur T1
- 6 Ob 47/00f
Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 47/00f
nur T1
- 6 Ob 10/00i

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 10/00i

nur T1; Beisatz: Das Täuschungsverbot gilt nach Lehre und Rechtsprechung nicht nur in Bezug auf Zusätze, sondern auch für den Firmenkern. Es widerspricht dem Grundgedanken des § 18 Abs 2 HGB, wenn bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der durch die Firma angesprochenen Verkehrskreise eine unrichtige Vorstellung über das Unternehmen erweckt werden kann, die für die Art oder den Umfang des Geschäftes oder für die Verhältnisse der Gesellschaft als Geschäftsinhaberin von Einfluss sind. Gleichgültig ist es, ob Irreführungen tatsächlich vorkommen oder beabsichtigt sind. (T2)

- 6 Ob 67/01y

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 67/01y

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Prüfungsmaßstab ist die Gefahr der Irreführung eines nicht unbeträchtlichen Teiles der durch die Firma angesprochenen Verkehrskreise. (T3)

- 6 Ob 271/00x

Entscheidungstext OGH 21.06.2001 6 Ob 271/00x

Vgl auch; nur T1; Beis ähnlich T2 nur: Es widerspricht dem Grundgedanken des § 18 Abs 2 HGB, wenn bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der durch die Firma angesprochenen Verkehrskreise eine unrichtige Vorstellung über das Unternehmen erweckt werden kann, die für die Art oder den Umfang des Geschäftes oder für die Verhältnisse der Gesellschaft als Geschäftsinhaberin von Einfluss sind. Gleichgültig ist es, ob Irreführungen tatsächlich vorkommen oder beabsichtigt sind. (T4) Beis ähnlich T3

- 6 Ob 41/06g

Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 41/06g

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Das Täuschungsverbot gilt nach Lehre und Rechtsprechung nicht nur in Bezug auf Zusätze, sondern auch für den Firmenkern. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0061263

Dokumentnummer

JJR_19900220_OGH0002_0040OB00036_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at